

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn (Verbandssatzung)**

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn (nachfolgend stets **Verbandsversammlung** genannt) erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1 und Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

### **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Zweckverbandes Kindergarten Schönbrunn (Verbandssatzung)**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kindergarten Schönbrunn“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bad Staffelstein.

##### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Die Stadt Bad Staffelstein ist Verbandsmitglied für die Stadtteile Grundfeld, Schönbrunn und Wolfsdorf.
- (2) Die Stadt Lichtenfels ist Verbandsmitglied für den Stadtteil Reundorf.

##### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der in § 2 genannten Stadtteile der Verbandsmitglieder.

##### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe einen den Vorschriften des Kindergartenrechts entsprechenden Kindergarten in Schönbrunn einzurichten und für die Kinder des in § 3 genannten Gebietes zu unterhalten.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts und

der Abgabenordnung. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

- (3) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich Sitzungsgewalt gehen auf den Zweckverband über.

### **§ 5 Wappen**

Der Zweckverband führt weder Fahne noch eigenes Wappen. Der Zweckverband führt das Wappen der Stadt Bad Staffelstein. Die Führung des kleinen Staatswappens richtet sich nach den hierfür geltenden besonderen Vorschriften.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme in der Verbandsversammlung.
- (3) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird wie folgt festgelegt:
1. Stadt Bad Staffelstein: 3 Verbandsräte für die Stadtteile Grundfeld, Schönbrunn und Wolfsdorf
  2. Stadt Lichtenfels: 1 Verbandsrat für den Stadtteil Reundorf
- (4) Für jeden Verbandsrat wird ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung benannt. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.
- (5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter mit Ausnahme der in § 7 Genannten werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre; abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern des Vertretungsorgans eines Verbandsmitglieds mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Vertretungsorgan. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### **§ 8 Verbandsvorsitzender und stellvertretender Verbandsvorsitzender**

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Bad Staffelstein.

- (2) Das Amt des Verbandsvorsitzenden beginnt mit der Amtszeit als Erster Bürgermeister der Stadt Bad Staffelstein und endet mit Ablauf der Amtszeit als Erster Bürgermeister der Stadt Bad Staffelstein.
- (3) Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der Erste Bürgermeister der Stadt Lichtenfels.
- (4) Das Amt des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden beginnt mit der Amtszeit als Erster Bürgermeister der Stadt Lichtenfels und endet mit Ablauf der Amtszeit als Erster Bürgermeister der Stadt Lichtenfels.
- (5) Abweichend von Abs. 2 und 4 üben die Amtsinhaber ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt der neuen Amtsinhaber aus.

### **§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte erhalten Entschädigung und Ersatz ihrer Auslagen. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§ 10 Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### **§ 11 Zweckverbandsumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Zweckverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Kindergartenkinder bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Kindergartenkinder ist der 01.10. eines jeden Jahres für das darauf folgende Jahr.
- (2) Die Umlage wird in Teilbeträgen i.H.v. einem Viertel fällig und zwar jeweils zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. des betreffenden Haushaltsjahres.

### **§ 12 Geschäfts- und Kassenführung**

Die Geschäftsführung und die Ausführung der Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 20. November 1997 von der Mitgliedsgemeinde Stadt Bad Staffelstein wahrgenommen.

### **§ 13 Örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus den 3 Verbandsräten, die nicht Verbandsvorsitzende sind. Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende. Jeder Verbandsrat im Rechnungsprüfungsausschuss wird, auch in seiner Funktion, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

## **IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung**

### **§ 14 Änderung der Verbandssatzung**

- (1) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Austritt von Verbandsmitgliedern und deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
- (2) Der Beschluss über eine Übernahme weiterer Aufgaben oder über eine Änderung der Verbandssatzung im Fall des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 KommZG setzt das Einverständnis der betroffenen Verbandsmitglieder voraus. Der Beschluss über einen Beitritt oder Austritt setzt einen Antrag des Beteiligten voraus. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Ohne Rücksicht auf Absatz 1 kann jedes Verbandsmitglied seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

### **§ 15 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Das gilt auch, wenn er nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 KommZG aufgelöst ist, aber eine Gesamtrechtsnachfolge nicht eingetreten ist. Der Zweckverband gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (2) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (4) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger aus dem Vermögen des Zweckverbandes.
- (5) Eine vermögensrechtliche Abwicklung zwischen den Verbandsmitgliedern findet nur über das Geldvermögen, nicht aber über das Sachvermögen, statt. Das Geldvermögen ist nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Das Sachvermögen geht entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Bad Staffelstein über.

## V. Schlussvorschriften

### § 16 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten

1. zwischen dem Schulverband und seinen Verbandsmitgliedern
2. den Mitgliedern des Schulverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.


### § 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20. Dezember 1978 außer Kraft.

Bad Staffelstein, 02. Juni 2003

Zweckverband Kindergarten Schönbrunn



  
\_\_\_\_\_  
Müller  
Verbandsvorsitzender